



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) DER FIRMA HMT MEDIZINTECHNIK GMBH

- im Folgenden „HMT“ genannt -

Frauenstr. 30, 82216 Maisach

Version: 01.2024_de

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Lieferbedingungen

§ 3 Zahlungsbedingungen

§ 4 Eigentumsvorbehalt

§ 5 Mängel- und Schadenshaftung

§ 6 Schlussbestimmungen

§ 7 Geheimhaltung

§ 1 Geltungsbereich

Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche, auch künftige, Vertragsleistungen und Lieferungen, sofern zwischen den Vertragsparteien nicht explizit eine anderslautende Vereinbarung getroffen wurde. Soweit die AGB keine Regelung enthalten, gilt das in seiner jeweiligen Fassung gültige Gesetz. Die AGB gelten ausschließlich, es sei denn HMT stimmt abweichenden Bedingungen des Vertragspartners ausdrücklich und schriftlich zu.

Handelt es sich bei der Vertragsleistung um eine Bestellung, und wird durch HMT in der Bestellung auf etwaige Bestellangaben wie Produktspezifikationen, Lasten- und Pflichtenhefte sowie technische Dokumentationen wie Materialangaben, Zeichnungen etc. Bezug genommen, so werden diese Vertragsbestandteil. Abweichungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der HMT. Auf Unstimmigkeiten hat der Vertragspartner unverzüglich schriftlich hinzuweisen.

§2 Lieferbedingungen

Angebote der HMT sind grundsätzlich freibleibend und unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart. Mit der Auftragsbestätigung durch HMT kommt es zum Vertragsabschluss. Retouren an HMT erfolgen ausschließlich nach schriftlicher Genehmigung durch HMT. Sämtliche Rechte an Angebotsunterlagen wie Zeichnungen, Muster etc. bleiben HMT vorbehalten und sind nach Aufforderung ohne Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes herauszugeben, sofern es zu keinem Vertragsabschluss kommt. Für Lieferungen und Leistungen der HMT gilt grundsätzlich die Lieferbedingung EXW (ExWorks – Incoterms 2020), sofern nicht explizit etwas Anderslautendes vereinbart wurde. Die im Rahmen der Auftragsannahme durch HMT genannten Liefer- bzw. Leistungszeiten gelten nur dann als Fixtermine, wenn dies explizit so vereinbart wurde. Die Transportversicherung von Ausgangsfrachten obliegen stets dem Auftraggeber (Kunde), sofern nicht explizit etwas Anderslautendes vereinbart wurde. Dies gilt auch dann wenn der Spediteur durch HMT bestellt wurde.

Lieferungen an HMT erfolgen zum im Rahmen der schriftlichen Auftragsbestätigung durch den Auftragnehmer (Lieferant) zugesagten Liefertermin. Kann dieser nicht eingehalten werden hat der Auftragnehmer (Lieferant) HMT unverzüglich unter Nennung eines konkreten Ersatzliefertermins schriftlich zu informieren. HMT behält sich in einem solchen Fall das Recht vor vom Kaufvertrag zurückzutreten.

Handelt es sich bei der Vertragsleistung um eine Bestellung durch HMT, erfolgen die bestellten Lieferungen und Leistungen vorbehaltlich gesonderter Vereinbarungen frei dem von HMT angegebenen Bestimmungsort. Werden Beförderungskosten im Ausnahmefall durch HMT übernommen, verpflichtet sich der Vertragspartner dazu grundsätzlich die kostengünstigste Versandart zu wählen. Die zu liefernden Vertragsgegenstände sind sachgemäß zu verpacken. Werden von HMT vorgegebene Verpackungs- oder Versandvorschriften nicht eingehalten, kann HMT die Annahme ablehnen ohne in einen Annahmeverzug zu kommen.

Lieferungen an HMT müssen den zum Lieferzeitpunkt für ihre Verwendung geltenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie dem aktuellen Stand der Technik entsprechen. Der Vertragspartner führt diesbezügliche Prüfungen vor dem Versand durch und erstellt der HMT auf Anforderung ein Werks- bzw. Prüfzeugnis.

§3 Zahlungsbedingungen

Sämtliche von HMT angebotenen Produktpreise verstehen sich – vorbehaltlich anderslautender Vereinbarung – ab Werk (ExWorks – Incoterms 2020), ausschließlich gesetzlicher Mehrwertsteuer, Verpackung, Porto, Versand, Fracht und sonstigen Transport- oder Versicherungskosten.



Handelt es sich um eine Bestellung durch die HMT ist der jeweils in der Bestellung ausgewiesene Preis (inkl. Verpackung) bindend. Preiserhöhungsvorbehalte sind schriftlich zu vereinbaren.

Zahlungen sind, soweit nicht anders vereinbart, sofort und ohne Abzug fällig. Im Übrigen gelten die aktuellen, gesetzlichen Bestimmungen.

Im Falle von nicht von HMT zu vertretenden Kostenänderungen nach Vertragsschluss behält sich HMT das Recht vor die Preise in angemessenem Umfang anzupassen.

§4 Eigentumsvorbehalt

Bis zum vollständigen Eingang aller Zahlungen behält sich HMT das Eigentumsrecht an den Liefergegenständen vor.

§5 Mängel- und Schadenshaftung

Beschreibungen der Leistungen oder Lieferungen Seitens HMT stellen mangels gegenteiliger schriftlicher Erklärung Beschaffenheitsvereinbarungen, nicht Gegenstand von Garantien oder besonderen Zusicherungen, dar.

Die Annahme von Warenlieferungen durch HMT erfolgt stets unter Vorbehalt bezüglich Menge, Beschaffenheit und Güte. Bei Anlieferung beschädigter Verpackung ist HMT berechtigt, die Annahme ohne Prüfung des Inhaltes zu verweigern und eine Rücksendung auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zu veranlassen.

Lieferungen durch HMT sind unverzüglich nach Wareneingang durch den Kunden zu prüfen. Gewährleistungsansprüche bestehen nur im Falle der Beanstandung der Liefermenge oder sonstiger erkennbarer Mängel und ihrer schriftlichen Geltendmachung bei HMT innerhalb von 5 Werktagen nach Eingang der Ware beim Kunden. Bei verdeckten Mängeln gilt Entsprechendes für den Zeitraum nach Entdeckung des Mangels.

Es gelten die gesetzlichen Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes (ProdHaftG) und der Verletzung von Leib, Leben, Körper oder Gesundheit. Die Schadenshaftung Seitens HMT in allen anderen Fällen ist – unabhängig vom jeweiligen Rechtsgrund – beschränkt auf Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit und Fälle der leichten Fahrlässigkeit im Rahmen der Vertragszweckerfüllung. Dies gilt für Schäden, die durch HMT, ihre gesetzlichen Vertreter oder ihre Erfüllungsgehilfen verursacht wurden. Für Fälle von leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

§6 Schlussbestimmungen

Die Abtretung von gegenüber HMT bestehenden Forderungen in Bezug auf von HMT zu erbringende Lieferungen oder Leistungen ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung durch HMT zulässig.

Die Vertragspartner der HMT garantieren, dass im Zusammenhang mit ihren Lieferungen und Leistungen keine Rechte Dritter verletzt werden und im Falle einer Inanspruchnahme der HMT die Freistellung auf erstes schriftliches Anfordern erfolgt.

Vorbehaltlich anderslautender Vereinbarungen gilt ausschließlich der Geschäftssitz der HMT sowohl als Erfüllungsort (für Lieferungen an und durch HMT sowie für Zahlungen durch HMT) als auch in jedem Falle als Gerichtsstand. Es kommt das Recht der BRD unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG: Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980) zur Anwendung.

Sollte eine Bestimmung dieser AGB oder sonstiger mit HMT getroffener Vereinbarungen unwirksam sein oder werden berührt dies nicht die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen und Vereinbarungen. Die Vertragsparteien treffen in diesem Fall eine dieser Bestimmung rechtlich und wirtschaftlich am nächsten kommende gültige und wirksame Regelung.

§7 Geheimhaltung

Der jeweilige Vertragsgegenstand unterliegt, neben dem unbefristeten Verwertungsverbot, der allgemeinen Geheimhaltungsverpflichtung.

Die Vertragsparteien bzw. betroffene Dritte (z. B. Hersteller) haben mündlich oder schriftlich zugänglich gewordene Informationen, die als vertraulich bezeichnet werden oder auf Grund sonstiger Umstände als vertraulich erkennbar sind, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse wie technisches Know-How, Zeichnungen, Materialien, Fertigungsverfahren und sonstige das Vertragsprodukt betreffende Daten streng vertraulich zu behandeln und nicht für vertragsfremde Zwecke zu verwerten.

Maisach, Juli 2024